



Inhalt:

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2019
Seite 2
2. Bekanntmachung der allgemeinen Bedingungen der Stadt Kamp-Lintfort für den Verkauf städt. Grundstücke zur Nutzung als Wohngrundstücke (in der ab 01.04.2019 gültigen Fassung)
Seite 5
3. Bekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort über die öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung
Seite 8
4. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 9
5. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 10

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 50

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

HAUSHALTSSATZUNG der STADT KAMP-LINTFORT für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort mit Beschluss vom 12. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	115.463.997 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	115.303.901 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	108.144.571 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	105.778.601 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	35.059.885 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	46.937.493 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.877.608 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.101.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite in 2019, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 11.877.608 € festgesetzt, davon entfallen 1.121.457 € auf Schuldendiensthilfen des Landes im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 7.497.845 € festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite in 2019, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 765 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 490 v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2024 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 Absatz 1 Satz 3 GO NRW und Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 Absatz 1 Satz 2 GO NRW entscheidet bei Beträgen bis zu 25.000 € der Kämmerer.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen über 25.000 € sind gem. § 83 Absatz 2 GO NRW erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
3. Mehrere Bewilligungen bei einer Position werden im Sinne vorstehender Regelung zusammengerechnet.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 21. Dezember 2018 angezeigt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Verfügung vom 28. Februar 2019 erteilt worden.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2019 wurde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vom Landrat genehmigt.

Der Haushaltsplan wird ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 gem. § 80 Absatz 6 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus, Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, Zimmer 508, während folgender Öffnungszeiten (Publikumssprechzeiten) verfügbar gehalten:

vormittags

montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags

dienstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 06.03.2019

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Allgemeine Bedingungen der Stadt Kamp-Lintfort für den Verkauf städtischer Grundstücke zur Nutzung als Wohngrundstücke

(in der ab 01.04.2019 gültigen Fassung)

1. Die notarielle Übertragung eines städtischen Grundstücks wird nur vorgenommen, wenn die Bebauung gesichert ist. Auf Verlangen ist der Stadt Kamp-Lintfort ein Nachweis über die Finanzierung des gesamten Bauvorhabens zu erbringen.
2. In den Kaufvertrag wird die Bestimmung aufgenommen, dass die Bebauung des Grundstücks innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages vollzogen sein muss.

Die Stadt Kamp-Lintfort kann die Frist auf begründeten Antrag verlängern.

3. Für den Fall, dass der Käufer die genannte Bebauungsfrist nicht einhält oder innerhalb der Bebauungsfrist und vor der schlüsselfertigen Bebauung ein auf Eigentumsübertragung gerichteter Vertrag geschlossen wird, ist die Stadt Kamp-Lintfort bzw. ein von der Stadt Kamp-Lintfort zu benennender Dritter berechtigt, das Grundstück schulden- und lastenfrei mit Ausnahme der im Kaufvertrag begründeten Belastungen in Abteilung II des Grundbuches wieder zu erwerben.

Der Wiederkaufspreis wird wie folgt bestimmt:

Bei der Ausübung des Wiederkaufsrechts hat der jeweilige Eigentümer das Grundstück kostenlos an die Stadt Kamp-Lintfort wieder aufzulassen, und zwar lastenfrei, mit Ausnahme der im Kaufvertrag begründeten Belastungen in Abteilung II. Es gilt der Kaufpreis des Grundstücks zuzüglich des Betrages, der dem Verkehrswert der aufstehenden Gebäude im Zeitpunkt der Rückveräußerung entspricht. Der Verkehrswert der Gebäude wird ggf. durch ein vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Wesel für beide Parteien verbindliches Gutachten festgestellt. Sämtliche Kosten für die Zurückveräußerung einschließlich eines etwaigen Wertgutachtens und die anfallende Grunderwerbssteuer gehen zu Lasten des Käufers (Wiederverkäufers). Zusätzlich sind vom Wiederverkäufer Verwaltungsgebühren in Höhe von 3 % des Kaufpreises des Grundstücks an die Stadt Kamp-Lintfort zu zahlen.

Zur Sicherung des Rechtes auf Rückkauflassung des übertragenen Grundstücks (Wiederkaufsrecht) ist zugunsten der Stadt Kamp-Lintfort eine Vormerkung im Grundbuch einzutragen.

Die Stadt Kamp-Lintfort ist bereit, auf Antrag des Grundstückseigentümers und nach der schlüsselfertigen Bebauung des Grundstücks der Löschung der zur Sicherung des Wiederkaufsrechtes eingetragenen Rückkaufassungsvormerkung zuzustimmen. Alle im Zusammenhang mit der Löschung der Rückkaufassungsvormerkung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragsstellers.

4. Mit der notariellen Übertragung des Grundstücks gibt die Stadt Kamp-Lintfort keine Zusicherung für eine Baugenehmigung oder für einen eventuell erforderlichen Dispens. Der Grundstückserwerber kann somit von dem Vertragsschluss auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Dispenses ableiten und keine Schadenersatzansprüche geltend machen. Für die Erteilung der Baugenehmigung und damit verbundener Dispense gelten ausschließlich die bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen.
5. Städtische Baugrundstücke werden grundsätzlich nur gegen Barzahlung verkauft. Die Stundung des Kaufpreises ist nur in Ausnahmefällen bei nachgewiesener unverschuldeter Notlage für maximal sechs Monate möglich.
6. Sämtliche mit der Übertragung des Grundstücks entstehenden Kosten einschließlich der Vermessungskosten und der Grunderwerbsteuer gehen zu Lasten des Erwerbers.
7. Alle mit dem Erwerb des Kaufgrundstücks eingegangenen Verpflichtungen sind etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen mit der Maßgabe auch deren Rechtsnachfolger wiederum zu verpflichten.
8. Für den Verkauf von bebauten städtischen Erbbaugrundstücken an Erbbauberechtigte gelten die Ziffern 4, 6, 7 entsprechend.
Erbbaugrundstücke werden nur gegen Barzahlung verkauft. Eine Stundung des Kaufpreises ist nicht möglich.

**Die vorstehenden Verkaufsbedingungen für Gewerbegrundstücke treten am 01.04.2019
in Kraft.**

Kamp-Lintfort, den 15.03.2019

**Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister**

Bekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 in der zurzeit gültigen Fassung wird der Bescheid des Ordnungsamtes vom 18.03.2019 gegen

Yvonne Cuber
zuletzt wohnhaft: Goethestraße 83, 47475 Kamp-Lintfort

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kamp-Lintfort.

Der Bescheid liegt bei der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 107, für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt und wird bestandskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Kamp-Lintfort, 18.03.2019

Stadt Kamp-Lintfort

Der Bürgermeister

Professor Dr. Landscheidt

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3250037680 (alt: 150037687) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 25. Februar 2019

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201886151 und 3200697765 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.
Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 5. März 2019

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4200205237 und 4223071541 (alt: 123071540) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.
Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 6. März 2019

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202086934 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 12. März 2019

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758172195 (alt: 28172195) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 13. März 2019

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3201239302, 3201981085, 3202582569, 3202955708, 3202465120, 3266018757 (alt: 166018754) und 3227114307 (alt: 127114304) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtspar-
kasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 1. März 2019

Die Sparkassenbücher Nrn. 4265029696 (alt: 165029695), 3216005888 (alt: 116005885), 3200695439 und
4200779942 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für
kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. März 2019

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand“